

öffentlich nicht öffentlich

Informationsvorlage

Steuerung von Spielhallen im Stadtbezirk 8

Ergänzend zur Informationsvorlage 178/34/2013 aus der Sitzung der Bezirksvertretung 8 am 24.01.2013 teilt die Verwaltung mit, dass seit Dezember 2012 die Regelungen des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) gelten. Darin wird bestimmt, dass eine (neue) Spielhalle nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden darf. Dabei soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie eingehalten werden. Der Mindestabstand soll auch zu anderen (bestandsgeschützten) Spielhallen eingehalten werden. Dadurch ist eine Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex mit weiteren Spielhallen untergebracht ist, ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen). Insofern gibt es in der Regel keine Notwendigkeit für weitere planungsrechtliche Steuerung der Spielhallenansiedlung mehr.